

ZUR ZWEITEN ÖSTERREICHISCHEN LITURGIKERNKONFERENZ

Donnerstag, den 2., und Freitag, den 3. Oktober 1947, war, wie schon gemeldet, an unserem Institut die zweite Konferenz der österreichischen Liturgiker, zu der wir im Auftrag des Referenten der Bischofskonferenz, Exzellenz Fließner-Linz, eingeladen hatten. Die Beratungen wurden von zirka zwanzig Delegierten gehalten, die im Auftrag der Bischöfe für alle österreichischen Diözesen und im Auftrag der einzelnen liturgischen Zentren, Klosterneuburg, Seckau usw. erschienen waren. Den Vorsitz führte Exzellenz Fließner.

Der Hauptberatungsgegenstand dieser beiden Tage waren „*Rubricae generales*“ für die volksliturgischen Messfeiern in Österreich, die einerseits eine berechtigte Vielheit respektieren, andererseits der Willkür Einzelner eine Schranke setzen sollten. Probleme, welche eine Änderung der heute geltenden Rubriken zur Voraussetzung hätten, wurden nicht in die Diskussion einbezogen. Durch die klaren Richtlinien, welche der Vorsitzende zum Beginn der Diskussion gab, war es möglich, das so umfangreiche und schwierige Gebiet während der eineinhalb Tage in allen Einzelheiten durchzubesprechen. Die Zusammensetzung unserer Arbeitsgemeinschaft gewährleistet es, daß zu allen Einzelfragen sowohl die maßgebenden Repräsentanten der liturgischen Fachwissenschaft als auch die verantwortlichen Vertreter der seelsorglich-liturgischen Praxis in den einzelnen Diözesen zu Worte kommen. So wurden die Beschlüsse unter den Gesichtspunkten von Theorie und Praxis, von Förderung der geschichtlichen Entwicklung und Forderung der Gegenwart gründlich geprüft, ehe vor sie den Bischöfen zur Beschlußfassung vorgelegt werden.

Bei der seinerzeitigen Ankündigung des Planes, in die allzugroße Verschiedenheit bei der Feier der Gemeinschaftsmesse eine gewisse Einheit zu bringen, war bei einzelnen, die nicht um die konkreten Ziele wußten, die Befürchtung aufgetaucht, es könnte zu einer Uniformierung kommen. Davon kann aber gar keine Rede sein; wie oben angedeutet wurde, handelt es sich um die Festlegung eines Rahmens, innerhalb dessen sich eine gesunde Vielfalt frei zur Geltung bringen kann. Jeder Einsichtige weiß, daß die Entwicklung heute noch nicht abgeschlossen ist. Es wäre darum nichts verhängnisvoller, als in diesem Augenblick einer gesunden Entwicklung alle Tore zu versperren. So wurde also bei der Konferenz unter Zugrundelegung der seinerzeit vom Apostolischen Stuhl gegebenen Erlaubnisse ein doppeltes Schema fixiert.

I. Für die *G r u n d f o r m*. Man könnte sie Hochform oder Zielform nennen, weil sie auch für die volkstümlicheren Formen das Richtmaß gibt. Hierher gehören jene volksliturgischen Meßfeiern, die mehr für Fortgeschrittenere sind und sich strenger an die Regel der missa cantata halten.

II. Für die *V o l k s f o r m*. Hier wurde die Einhaltung der Hochamtsregel nicht so streng verlangt, da sie ja doch eine pädagogische Stufe darstellt. In dieser zweiten Gruppe können alle nach gesunden Prinzipien aufgebauten volkstümlichen Formen, die praktisch heute noch vorherrschend sind, untergebracht werden.

Es sei, um jedem Mißverständnis vorzubeugen, nochmals betont, daß es sich also nicht etwa um zwei konkrete Meßtypen handelt, welche von nun an in ganz Österreich die allein berechtigten sein sollten, sondern um zwei Rahmengesetze, nach denen die verschiedenen Typen sich auszurichten haben. Eine verbindliche Kraft erhalten sie, wenn der Episkopat sie sanktioniert hat. Wir werden dann den ganzen Wortlaut der Beschlüsse veröffentlichen. Bis dahin wollen wir uns auch in den Werkblättern mit dieser allgemeinen Mitteilung begnügen.

Sowohl der Vorsitzende der Konferenz, Exzellenz Fließer, wie auch der Ordinarius loci, Fürsterzbischof Dr. Rohrer, der die Tagungsteilnehmer kurz begrüßte, brachten zum Ausdruck, wie sehr sie das Ergebnis der Beratungen freue, das in einem so schwierigen Gegenstand zu einer doch für den ganzen österreichischen Raum wirksamen Einigung geführt habe. Der hochwürdigste Herr Referent der Bischofskonferenz betonte in seinen Schlußworten, daß die Arbeit der österreichischen liturgischen Kommission und des Institutum Liturgicum, welches den Boden für diese Arbeit bereitet und die Zusammenarbeit organisiert, damit die große Bewährungsprobe bestanden habe.

Es wurde auf der Konferenz auch eine Reihe von anderen Fragen und Vorschlägen diskutiert. Alle Aussprachen und das ganze Beisammensein waren von einer Atmosphäre aufrichtiger, harmonischer Zusammenarbeit getragen. Die nächste Konferenz wurde auf April 1948 festgelegt.

Siehe *NACHTRAG* Seite 5!

Dr. P. Adalbero Raffelsberger O.S.B.

DOGMA UND LITURGIE

In der Apostolischen Konstitution „Divini cultus“ vom 20. Dezember 1928 über die „täglich erhöhte Förderung der Liturgie, des Gregorianischen Chorals und der Kirchenmusik“ spricht Pius XI. von einer „intima necessitudo“ zwischen Dogma und Liturgie, ein Wort, das unter Nr. 2200 Aufnahme gefunden hat in Denzingers Enchiridion Symbolorum.

Im folgenden wird daher versucht, in diesem Sinne einige Gedanken des Problemkreises Dogma und Liturgie herauszustellen, wobei wir ausdrücklich betonen, daß es sich in diesem Rahmen nur um einige grundsätzliche Hinweise handeln kann, die das Thema weder extensiv noch intensiv erschöpfen:

A. Liturgie und Glaube

Wie es bei einem Gebäude niemand einfällt, zu fragen, ob das Fundament mit den Grundmauern oder das Gebäude selbst wichtiger sei, so ist auch für den Christen die Frage sinnlos, ob Dogma oder Liturgie wichtiger sei. Es wäre nicht ohne weiteres richtig, zu sagen: Christus spricht zuerst vom Glauben bzw. Leben und dann erst vom Taufen (Mt. 28, 19; Mk. 16, 16), also ist das Dogma der Bedeutung nach das Erste und die Liturgie das Zweite. Wohl verdammt der Herr keinen, der sich deshalb nicht taufen und dem liturgischen Lebensprozeß des mystischen Leibes Christi eingliedern läßt, weil er Christus und Seine Kirche nicht kennt oder ihm irgendwie der Weg dazu versperrt ist, wenn er nur wenigstens glaubt, daß ein Richter da ist und jeden nach seinem Suchen lohnt (Hebr. 11, 6). Der Katholik aber, insofern und insoweit er wirklich Katholik ist, ist an den ordentlichen Heilsweg gebunden und verpflichtet auf Glaube und Taufe, auf Dogma und Liturgie, da eben die Liturgie der von Christus und Seiner Kirche angeordnete, allen zugängliche und für alle verbindliche Weg, die via ordinaria des Christen zu Gott ist. — Immerhin könnte man fragen, ob der Glaube oder die Liturgie das Frühere ist. Für die Erwachsenen ist der Glaube in gewisser Hinsicht tatsächlich Voraussetzung für die Taufe, das Dogma für die Liturgie; denn zuerst kommt der Logos, das Wort, das Evangelium, dann erst die Tat, das göttliche Leben, die Liturgie; denn Voraussetzung für die Feier einer Heilstatsache oder eines Heilsgeheimnisses ist der Glaube an seine Tatsächlichkeit. Früher ging allerdings manchmal, wie die mystagogischen Katechesen Cyrills von

NACHTRAG:

Wir wir kurz vor Redaktionsschluß erfahren, hat die am 16. und 17. Oktober in Wien versammelte Bischofskonferenz den Bericht über die Liturgikertagung beifällig aufgenommen und die Approbation der noch in Ausarbeitung befindlichen „Rubricae generales“ in Aussicht gestellt. Der bisherige Einheitstext des deutschen Ordinarium Missae (wie neueste Schott-Ausgabe) wurde für Österreich verbindlich erklärt. Genaueres wird noch bekanntgegeben.
